

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 159

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2006

Nr. 6. 14. Jahrgang

## Inhalt

Satzung der Gemeinde Briesen  
über die Herstellung notwendiger  
Stellplätze (Stellplatzsatzung) S. 1

1. Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Gemeinde  
Madlitz-Wilmersdorf S. 4

Öffentliche Bekanntmachung  
Kataster- und Vermessungsamt  
Oder-Spree S. 4

Bekanntmachung  
der Gemeinde Berkenbrück  
über die Genehmigung des  
Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes  
"Wohngrundstück Hoffmann"  
Gemeinde Berkenbrück S. 5

Tierseuchen –  
Allgemeinverfügung S. 6

## Bekanntmachung der Gemeinde Briesen zur Stellplatzsatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 17.03.05 die Stellplatzsatzung für die Gemeinde Briesen (einschl. Biegen) beschlossen. Gemäß § 81(8) Brandenburgische Bauordnung (Bbg BO) wurde diese Satzung bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Die Verwaltungsbehörde hat die Satzung geprüft, Rechtsmängel wurden nicht geltend gemacht. Somit kann die Satzung nun öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Wortlaut der Satzung ist nachstehend abgedruckt:

## Satzung der Gemeinde Briesen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBU S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 GVBl. 1 S. 172, 174),1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBL 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen am 17.03.05 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Briesen (einschließlich Biegen).

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener Anlagen und sonstiger Anlagen steht der Errichtung gleich.

### § 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### § 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

### § 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Pla-

nungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

### § 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(4) Eine Minderung von max. 20 Prozent kommt im Einzelfall in Betracht, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung vom Bahnhofepunkt des Regionalzuges entfernt ist.

(5) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen den 15.05.06

gez. Schindler  
ehrenamtlicher Bürgermeister u.  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Briesen



gez. Stumm  
Amtdirektor

### Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Briesen

#### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	
1.	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1	je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
		2	je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1	je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1	je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1	je 2 Betten
2	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erhöhtem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen, Gemeinde-/Amtsverwaltungen)	1	je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3	<u>Verkaufsstätten, Friseur-/Kosmetikstudios</u>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Friseur-/Kosmetikstudios	1	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1	je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
4	<u>Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen</u>		
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1	je 8 Besucherplätze

4.2	Kirchen	1	je 30 Besucherplätze
4.3	Vereins-/Dorfgemeinschaftshäuser	1	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
5	<u>Sportstätten</u>		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1	je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1	je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Tennisplätze	2	je Spielfeld
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6	je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	je Bootsliegeplatz oder Boot
6	<u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1	je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1	je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1	je 10 Betten
7	<u>Krankenanstalten</u>		
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 6 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	je 5 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1	je 10 Betten
8	<u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>		
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1	je Klasse
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2	je Freizeiteinrichtung
9	<u>Gewerbliche Anlagen</u>		
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1	je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5	je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5	je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	<u>Verschiedenes</u>		
10.1	Kleingartenanlagen / Wochenendhausparzellen	1	je 3 Kleingärten/Wochenendhausparzelle
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1	je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1	je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

**Bekanntmachungsverordnung:**

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mängel ergibt.

Briesen den 15.05.06

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

§ 11 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf – Standorte:

OT Alt Madlitz: Lindenstraße 17 – vor Gemeindezentrum

OT Falkenberg: Dorfstraße 42

OT Wilmersdorf: Briesener Straße 2

öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage lang vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Madlitz-Wilmersdorf, den 25.04.2006      Briesen, den 03.05.2006

gez. Bredow  
ehrenamtl. Bürgermeister  
u. Vorsitzender der  
Gemeindevertretung



gez. Stumm  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 15.05.2006

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde Briesen, Gemarkung Biegen wurden die Liegenschaftskarten der Fluren 1, 2, 3, 4 und 5 durch Umstellung auf automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) erneuert. Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree  
Spreeinsel 1  
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **20. Juni 2006 bis einschließlich 20. Juli 2006** zu den Öffnungszeiten  
Dienstag und Donnerstag  
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
oder nach terminlicher Absprache.

**Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte:**

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

gez. Schreiber  
Leiter Kataster- und Vermessungsamt

# BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohngrundstück Hoffmann" Gemeinde Berkenbrück

Die von der Gemeindevertretung Berkenbrück am 07.12.05 beschlossene Satzung sowie die gebilligte Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) "Wohngrundstück Hoffmann" in der Gemeinde Berkenbrück wurde mit Schreiben vom 27.04.06 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Ziel des VBP war die Schaffung von Wohnbaurecht für die z.Z. als Gartenland genutzte hintere Fläche (2. Baureihe) des Flurstücks 56, Flur 2, Gemarkung Berkenbrück.

Das Grundstück befindet sich in der Parkstraße 11, südwestlich des Ortes.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der VBP "Wohngrundstück Hoffmann" tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt,  
Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

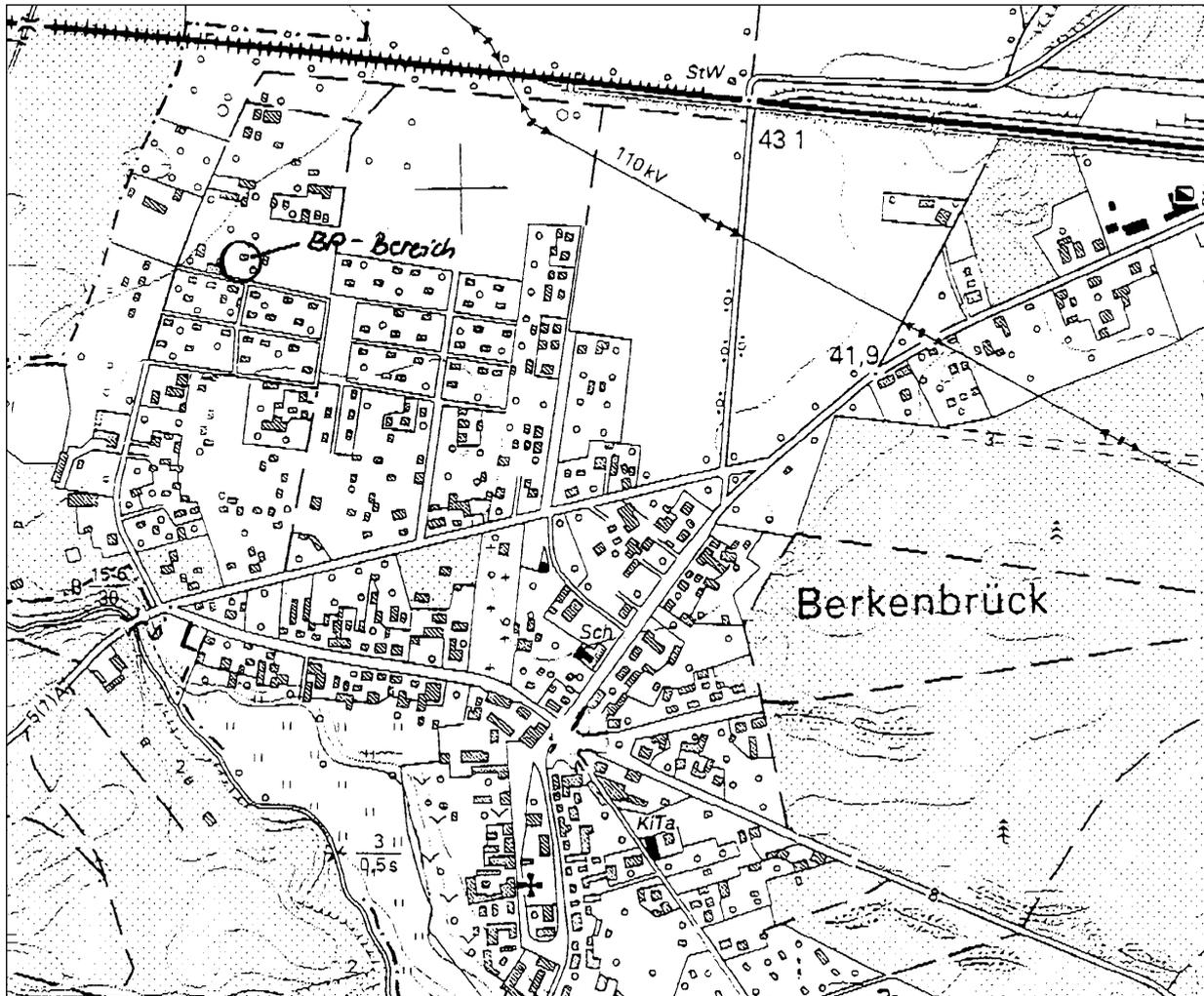
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
einsehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.
4. BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Briesen, den 15.05.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Tierseuchen – Allgemeinverfügung

### **Durchführung der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 09.05.2006 (eBAnz AT 28 2006 V1) Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree, außer den im Folgenden genannten Gebieten mit Geflügelkonzentrationen über den Grenzwerten gemäß § 1, Abs.(2), Nr.3 o.g. VO**

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 ([www.ebun-desanzeiger.de](http://www.ebun-desanzeiger.de), eBAnz AT28 2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

**I.** Im Landkreis Oder- Spree ist es bis auf die unter Punkt II genannten Orte und Teilorte mit Geflügelkonzentrationen über den Grenzwerten gemäß §1, Abs.(2),Nr.3 möglich, Geflügel im Freiland zu halten.

Die Freilandhaltung ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree anzuzeigen. Enten und Gänse sind monatlich virologisch mittels Rachenputtern untersuchen zu lassen.

**II.** In folgenden Orten bzw. Teilorten ist aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte für hohe Geflügelkonzentrationen gemäß §1, Abs. (2), Nr.3 die Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder in gegen Einträge gesicherten Volieren weiterhin zwingend:

- Ort Spreenhagen, Kirchhofen
- Ort Storkow, Neu Boston
- Oegeln, Ragow, Schneeberg, Krügersdorf, Beeskow östlich der Spree
- Leißnitz, Kuhnshof, Glowe, Sarkow

#### **Begründung:**

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im gesamten Wortlaut im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow eingesehen werden.

#### **Hinweise:**

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem

Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand
Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1
2
weniger als 10
mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100
10 - 50
101 - 1000
20 - 60
mehr als 1000
30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verla-

- deplatziert gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
4. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
5. Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:
1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
  2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch
- in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung.
6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
8. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
10. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
11. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Der Landrat

#### Impressum:

**Herausgeber:** Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

**Anzeigen:** Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

**Herstellung:** Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.

